



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten sowie zur Entgeltumwandlung für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien und Metallzierartikeln in Heimarbeit

Vom 3. September 2018

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Schmuckwaren, für die Edelstein- und Diamantenindustrie die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung von Entgelten sowie zur Entgeltumwandlung für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien und Metallzierartikeln in Heimarbeit

A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

Sachlich: für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien wie z. B. Modeschmuck, unechte Bijouterie sowie Zierartikel aus Metall (Zierbeschläge usw.)

Erfasst werden auch alle Vor- und Nebenarbeiten.

Persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

Räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Entgelte

Die Entgelte für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten berechnen sich nach den Bestimmungen des Abschnitts B.

§ 3

Reines Arbeitsentgelt

Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 4

Heimarbeitszuschlag

1. Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten erhalten zur Abgeltung ihrer allgemeinen Unkosten einen Heimarbeitszuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.

2. Der Heimarbeitszuschlag beträgt

- | | |
|--|------|
| a) allgemein | 10 % |
| b) für Weichlötarbeiten, wenn der
Auftraggeber Arbeitsmittel, Roh- und Hilfsstoffe, der Heimarbeiter keines von beidem stellt | 15 % |
| Auftraggeber die Arbeitsmittel, der Heimarbeiter die Roh- und Hilfsstoffe, stellt | 20 % |



Auftraggeber die Roh- und Hilfsstoffe, der Heimarbeiter die Arbeitsmittel stellt	25 %
c) Rohgürtlerlötarbeiten	30 %

3. Der Heimarbeitszuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 5

Feiertag, Krankheit

1. Der Anspruch der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten auf Feiertagsgeld und Leistungen zur wirtschaftlichen Sicherung in Krankheitsfälle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Berechnungsgrundlage ist das reine Arbeitsentgelt gemäß § 3.

§ 6

Urlaub

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben jährlich Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in Verbindung mit der bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren sowie in der Edelstein- und Diamantenindustrie in Heimarbeit Beschäftigten in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 7

Hilfsstoffe

Hilfsstoffe (wie Fädelgarn, Gummi usw.) sind von den Auftraggebern zur Verfügung zu stellen oder nach dem jeweiligen Rechnungsbetrag zu vergüten. Diese Beträge sind in den Entgeltbelegen gesondert aufzuführen.

§ 8

Ablieferungspflicht

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten sind verpflichtet, die übernommene Ware ohne Verlust einschließlich des Abfalls und Bruches abzuliefern, anderenfalls ist dem Auftraggeber die fehlende Menge in Höhe der Gestehungskosten zu vergüten.

§ 9

Entgeltzahlung

Die Entgeltzahlung hat nach Übernahme der Ware durch den Auftraggeber zu erfolgen. Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, hat der Heimarbeiter Anspruch auf eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Entgeltes spätestens zum Ende der laufenden Woche. Die Schlussabrechnung hat spätestens am Monatsende bzw. am Ende der betrieblichen Abrechnungsperiode zu erfolgen.

Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Ware kann zur Ausbesserung zurückgegeben werden. Für nicht ausbesserungsfähige fehlerhafte Ware, die durch grobe Fahrlässigkeit des Heimarbeiters entstanden ist, besteht kein Anspruch auf Bezahlung.

B

ENTGELTVERZEICHNIS

1 Stundenentgelte

für Arbeiten bzw. Artikel, für die keine Stückentgelte bindend festgesetzt sind.

1.1 Entsprechend ihrer Wertigkeit sind die Arbeiten nach folgenden Merkmalen der jeweiligen Arbeitswertgruppe zuzuordnen.

- I Einfache Arbeiten, die ohne jegliche Ausbildung ausgeführt werden können.
- II Einfache Arbeiten, die ohne vorherige Arbeitskenntnis nach einer Zweckerziehung ausgebildet werden können, oder einfache Arbeiten mit besonderer körperlicher Belastung.
Zweckerziehung ist die Ausbildung für bestimmte Arbeitsverrichtungen, die nicht nur nach Anweisung ausgeführt werden können.
- III Arbeiten, zu deren Ausführung die erforderlichen Kenntnisse durch Anlernen erworben sind.
Anlernen ist das systematische Vermitteln von verschiedenen Grundfertigkeiten.
- IV Spezialarbeiten, die eine Ausbildung in einem Anlernberuf oder ein Anlernen mit zusätzlicher Erfahrung erfordern.
- V Arbeiten, deren Ausführung eine Ausbildung voraussetzt oder Fähigkeiten und Kenntnisse, die denen eines Facharbeiters gleichzusetzen sind.
- VI Schwierige Facharbeiten, deren Ausführung Berufserfahrung voraussetzt.
- VII Besonders schwierige Facharbeiten, die hohe Anforderungen an Können und Wissen stellen.



1.2 Das Grundentgelt beträgt je Stunde:

Arbeitswertgruppe	ab 1. Januar 2019 €	ab 1. Januar 2020 €
I	7,30	7,67
II	7,48	7,85
III	7,74	8,13
IV	8,37	8,79
V	8,96	9,41
VI	9,85	10,34
VII	10,75	11,29

1.3 Der Stückentgeltberechnung ist das Grundentgelt je Stunde der einschlägigen Arbeitswertgruppe zugrunde zu legen.

1.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten (Fertigungszeiten) so festzusetzen, dass der in Heimarbeit Beschäftigte bei normaler Leistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde liegende Stundenentgelt als Mindestverdienst erzielt.

Normalleistung ist diejenige Leistung, die ein eingearbeiteter Heimarbeiter mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit auf die Dauer ohne Gesundheitsschädigung vollbringen kann.

1.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Verzeichnisse über die von ihm in Heimarbeit ausgegebenen Artikel mit Angabe der hierfür angesetzten Arbeitszeiten (Fertigungszeiten), der Arbeitswertgruppe und des Stückentgelts offen auszulegen. Sofern die Arbeit angeliefert wird, ist dafür zu sorgen, dass dieses Verzeichnis zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

1.6 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Einstufung in die Arbeitswertgruppen, die Stückentgeltberechnung und die sonstigen Arbeitsbedingungen ist, soweit beim Betrieb des Auftraggebers ein Betriebsrat besteht, dieser einzuschalten. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Unterlagen beim Auftraggeber einzusehen.

2 Stückentgelte

2.1 Arbeitswertgruppe I

Herstellung von Kolliern

2.1.1 Fädeln

	ab 1. Januar 2019 Cent	ab 1. Januar 2020 Cent
a) Kolliern (mit Ausnahme von gleichlaufenden Kolliern ohne Zwischenperlen bzw. Schmelz- und anderen -teilen sowie Schmelzkolliern und ähnlichen Erzeugnissen) je Fädelstelle je Dutzend (Dtzd.) Perlen bzw. Teile bzw. Schmelz	5,42	5,69
b) Schmelzkolliern oder -gruppen (Fädelware bis zu 5 cm Gruppenlänge) je Dtzd. cm	9,34	9,81

2.1.2 Schürfen

	ab 1. Januar 2019 Cent	ab 1. Januar 2020 Cent
a) Kolliern mit Zwischenfädelung je Dtzd. cm		
Schmelz	7,20	7,56
Cremettes	5,12	5,38
Stifteln	2,12	2,23
b) Die Zwischenfädelung ist nach Position 2.1.1 Buchstabe a zu berechnen.		

2.1.3 Verarbeitung verwachster Perlen

	ab 1. Januar 2019 Cent	ab 1. Januar 2020 Cent
a) Überschieben von Bundware je 100 Dtzd. Perlen		
Größe mm		
3	93	98
4	94	99
5	117	122
6	146	154
7	178	187
8 – 10	228	239



	ab 1. Januar 2019 Cent	ab 1. Januar 2020 Cent
b) Überschieben von Kolliern je Dtzd. Ketten		
Größe mm		
2,5 – 6	301	316
3 – 8	140	147
4 – 10	125	131
5 – 12	117	122
6 – 12	125	131
2.1.4		
a) Einbinden von Seide beiderseitig je Dtzd. Faden	117	122
b) Mitanfäden des Verschlusses (alle Größen) je Dtzd.	59	62
c) Anbinden des Verschlusses bei Schnüren mit langen Fadenenden je Dtzd.	117	122
2.1.5 Knüpfen (bereits gefädelter Perlen) je Dtzd. Knoten	12,69	13,32
2.1.6 Ketteln und Einhängen von Ringeln je Dtzd. Kettelstellen bzw. Ringel Einhängen in kalottierte Ketten je Dtzd. Kalotten	15,69 25,56	16,47 26,84
2.1.7 Kalottieren je Dtzd.		
a) volle Kalotten	71,94	75,54
b) volle Kalotten – heiß –	96,68	101,51
c) Fädel- oder Quetschkalotten	51,10	53,66
2.1.8 Auffädeln auf Draht zur Weiterveredelung		
a) von Metallteilen und notwendigen Zwischenteilen je Dtzd. Fädelstellen	3,64	3,82
b) von Metallkugeln bzw. -perlen, von notwendigen Zwischenteilen je Dtzd. Fädelstellen		
Größe in mm		
3 – 4	2,85	2,99
5 – 6	2,98	3,13
7 – 9	3,19	3,35
10 – 12	3,50	3,68
13 und größer	3,86	4,05
Herstellen von Klipsen, Broschen, Knöpfen und ähnlichen Artikeln		
2.1.9 Ketteln und Einhängen von Ringeln siehe Position 2.1.6		
2.1.10 Anreihen		
a) auf Draht oder Faden je Dtzd. Perlen bzw. Teile bzw. Schmelz	5,42	5,69
b) Abdrehen bzw. Abschließen je Dtzd. Einheiten	43,70	45,89
2.1.11 Aufnähen bzw. Befestigen		
a) mit Faden je Dtzd. Nähstellen	11,36	11,93
b) mit Draht je Dtzd. Befestigungsstellen	18,08	18,98



2.1.12 Komplettieren

	ab 1. Januar 2019 Cent	ab 1. Januar 2020 Cent
a) Montieren je Dtzd.	37,34	39,21
b) Montieren mit Hilfsstoffen je Dtzd.	37,34	39,21
c) Einbrennen und Kleben je Dtzd.	24,34	25,56

Aufstecken von Schmuckwaren

	ab 1. Januar 2019 Cent	ab 1. Januar 2020 Cent
2.1.13 Broschen auf ungelochte Karten je Gros	212	223
2.1.14 Klipse, geschlossene Haken und Klappscharniere auf gelochte oder geritzte Karten (1 Paar je Karte) je Dtzd. Paare	34,26	35,97
2.1.15 Ohrenschrauben auf gelochte oder geritzte Karten (1 Paar je Karte) je Dtzd. Paare	52,46	55,08
2.1.16 Offene Haken auf gelochte oder geritzte Karten (1 Paar je Karte) je Dtzd. Paare Kitten und Ketteln (Verhängen)	32,12	33,73

2.1.17 Kitten

	ab 1. Januar 2019 je 100 Stück Cent	ab 1. Januar 2020 je 100 Stück Cent
a) von Steinen in Kessel oder fertige Schmuckstücke einschl. Knöpfe	90	95
b) von Einlochperlen und Einzelsteinen	121	127

2.1.18 Ketteln (Verhängen) siehe Position 2.1.6 Sonstige Arbeiten

	ab 1. Januar 2019 Cent	ab 1. Januar 2020 Cent
2.1.19 Schneiden bzw. Ablängen von Ketten je Dtzd. Schnittstellen	15,70	16,49

2.2 Arbeitswertgruppe II

2.2.1 Stempeln von Steinen in Kesselkette

	ab 1. Januar 2019 je 100 Stück Cent	ab 1. Januar 2020 je 100 Stück Cent
a) Krallenkesselkette	121	127
b) Krallenkesselkette, mehrreihig	149	157
c) französische Kesselkette	158	166
d) Falzkesselkette	204	214

2.3 Arbeitswertgruppe III

Fassen von Steinen

2.3.1 Fassen von Steinen in Vierspitzkessel, Bortekessel

	ab 1. Januar 2019 je 100 Stück Cent	ab 1. Januar 2020 je 100 Stück Cent
a) Vierspitzkessel	163	171
b) Bortekessel	143	150

	ab 1. Januar 2019 je 100 Stück Cent	ab 1. Januar 2020 je 100 Stück Cent
2.3.2 Fassen von Steinen in Krallenkessel	181	190
2.3.3 Fassen von Steinen in Rosen- bzw. Bodenkessel	181	190
2.3.4 Fassen von Steinen in französische Kessel	282	296



2.3.5 Fassen von Fassonsteinen

ab 1. Januar 2019	ab 1. Januar 2020
je 100 Stück Cent	
236	248
317	333

- a) in Krallenkessel
- b) in französische Kessel

2.3.6 Fassen von Steinen in Kesselkette ist nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.3 zu berechnen.

2.3.7 Fassen von Steinen in mindestens drei Farben oder Größen („Multi“) ist nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.5 zu berechnen. Dem ermittelten Betrag ist ein Zuschlag von mindestens 15 % hinzuzurechnen.

Anmerkung:

Vierspitzkessel = ein runder Kessel mit 4 Krallen (Spitzen) mit kegelförmigem, geschlossenem oder durchbrochenem Boden.

Krallenkessel = ein runder Kessel mit 4 Krallen (Spitzen) in zylindrischer oder etwas konischer Form, mit flachem, geschlossenem oder durchbrochenem Boden.

Rosen- oder Bodenkessel = ein flacher Kessel mit 4 Krallen (Spitzen).

Französischer Kessel = ein Kessel mit über 4 Krallen (Spitzen), die im Falz der einzelnen Krallen den Stein tragen und halten.

2.4 Arbeitswertgruppe VI

Rohgürtlerarbeiten

2.4.1 Lötén

ab 1. Januar 2019	ab 1. Januar 2020
je 100 Stück €	
4,16	4,37
7,89	8,28
2,55	2,68
4,16	4,37
2,97	3,12
3,53	3,71
3,78	3,97
3,13	3,29

- a) Ösen
- b) Broschierungen
- c) Kalotten
- d) Klipsböcke auf Boden
- e) Kessel, gesteckt
- f) Kessel, bombe´ gesteckt
- g) Kessel, in Kugelform oder Schale gesteckt
- h) Bei Stücken, die aus Kesseln und Zwischenstücken (Brocken) zusammengesetzt sind, ist ein Zuschlag von 10 % zu zahlen.
- i) Teile (z. B. Pressungen, Ring-, Schließen-, Manschettenknopfteile und andere Metallteile)

2.4.2 Bei Lötarbeiten, die nicht in einem Arbeitsgang (einmal durch Feuer) gemacht werden können, ist jeder weitere Arbeitsgang als ein Teil zu berechnen.

2.4.3 Einfache Biegearbeiten sind wie ein Teil zu berechnen.

2.4.4 Sonstige Biegearbeiten sowie Säge- und Feilarbeiten sind nach Zeit zu berechnen. Das Gleiche gilt für Nebenarbeiten.

§ 10

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 11

Anspruch auf Entgeltumwandlung

In Heimarbeit Beschäftigte können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.

Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und in Heimarbeit Beschäftigten schriftlich vereinbart.



§ 12

Umwandelbare Entgeltbestandteile

Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.

Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf

- a) Entgelte entsprechend der jeweils geltenden bindenden Festsetzung,
- b) das zusätzliche Urlaubsgeld und das Urlaubsentgelt entsprechend der jeweils geltenden bindenden Festsetzung,
- c) sonstige Entgeltbestandteile.

§ 13

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.

Die Auftraggeber und in Heimarbeit Beschäftigten können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.

Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der in Heimarbeit Beschäftigte die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 14

Durchführungswege

Der Auftraggeber bietet dem in Heimarbeit Beschäftigten für die Entgeltumwandlung mindestens einen Durchführungswege gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Betriebsrentengesetzes an.

Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl die nach den §§ 10a, 82 ff. des Einkommensteuergesetzes geförderte als auch die ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist. Durchführungswege und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 15

Verfahren

Der in Heimarbeit Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die in Heimarbeit Beschäftigten haben die umzuwandelnden Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrages anzugeben.

Der in Heimarbeit Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, Entgeltbestandteile umzuwandeln, für zwölf Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.

Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben hätten.

§ 16

Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder Versorgungsanwärters.

Dabei können folgende Risiken abwählbar für den in Heimarbeit Beschäftigten angeboten werden:

- Erwerbsminderung,
- Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer, Waisen) des Versorgungsempfängers oder -anwärters.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

§ 17

Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten, ob er die Anwartschaft des bisherigen Arbeitgebers oder Auftraggebers durch Übertragung des Barwertes übernimmt.

§ 18

Insolvenzversicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungswege die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzversicherung vor.



§ 19

Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die in Heimarbeit Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersversorgung, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den in Heimarbeit Beschäftigten weitergegeben.

§ 20

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien und Metallzierartikeln in Heimarbeit vom 5. September 2006 (BAnz. S. 6127) außer Kraft.

Stuttgart, den 3. September 2018

Heimarbeitssausschuss

für Schmuckwaren, für die Edelstein- und Diamantenindustrie

Johannes-Peter Schmitt

Jacques Bister

Wolfgang Schnabel

Edgar Brakhuis

Oliver Fischer

Frieder Weißenborn

Die Vorsitzende

Susanna Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 06223/17 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
